

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 881

vom 12. Juni 2007

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan Niderfeldstrasse / Dürrenhübelstrasse / Niderfeldbodenweg / Linggenweg

A. Der Gemeinderat Pratteln hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 23. Januar 2007 den Bau- und Strassenlinienplan Niderfeldstrasse / Dürrenhübelstrasse / Niderfeldbodenweg / Linggenweg beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Neufestsetzung von Baulinien aufgrund einer Verlegung der Sammelstrasse und der Bezeichnung neuer Erschliessungsstrassen im Strassennetzplan Siedlung Nr. 26 (Duerrenhuebel).

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 27. April 2007 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

Der Planungssperimeter im Gebiet Dürrenhübel tangiert den Bereich der archäologischen Schutzzone "Römische Siedlung Schweizerhalle". Archäologische Fundstellen sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteile des kulturellen Erbes von Bedeutung. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in diesem Bereich ist Kontakt mit der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) aufzunehmen, welche eine archäologische Untersuchung anordnen wird.

Der gesetzliche Abstand entlang der Salinenstrasse beträgt 5m ab Parzellengrenze. Bei der Dürrenhübelstrasse sind die beiden Abkröpfungen der Gemeindebaulinie entsprechend zu verschieben. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Pratteln am 23. Januar 2007 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Niderfeldstrasse / Dürrenhübelstrasse / Niderfeldbodenweg / Linggenweg wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Der Gemeinderat wird ersucht, die Gemeindebaulinie bei der Dürrenhübelstrasse im Sinne der Erwägungen auszuführen und bei unumgänglichen Bodeneingriffen im Bereich der archäologischen Schutzzone mit der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) in Kontakt zu treten.
 3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/BSP/57/1 und 52/gBS/26/2 (Bau- und Strassenlinienplan Niderfeldstrasse / Dürrenhübelstrasse / Niderfeldbodenweg / Linggenweg) versehenen Exemplare des Planes.
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
- Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau, 4133 Pratteln
- Glaser Saxer, Keller, Ingenieure und Architekten, Birsigstrasse 10, 4103 Bottmingen
- Geopräz AG, Rührbergweg 7, 4133 Pratteln
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Kultur, Abteilung Archäologie Baselland
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschaftsplaner:
W. Mundschein